



Kompetenzordnung der Sozialbehörde

gültig ab 1. Juli 2013

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen des Geschäftsreglementes, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlage.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Organe der Sozialbehörde.....	3
Art. 4	Beschlussfähigkeit und Pflichten.....	3

II. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Organe

Art. 5	Gesamtbehörde.....	3
Art. 6	Präsidium.....	4
Art. 7	Vizepräsident.....	4
Art. 8	Finanzielle Kompetenzen.....	4

III. Schlussbestimmungen

Art. 9	Inkraftsetzung.....	4
--------	---------------------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Das vorliegende Kompetenzreglement stützt sich auf die Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 1. Februar 2013 und ergänzt diese.

Art. 2 Zweck

In diesem Reglement legt die Sozialbehörde ihre interne Organisation und die Aufgaben und Kompetenzen fest und konkretisiert diese, soweit dies nicht bereits in der Geschäftsordnung geschehen ist.

Art. 3 Organe der Sozialbehörde

Die ständigen Organe der Sozialbehörde sind:

- a. Die Sozialbehörde als Gesamtbehörde
- b. Das Präsidium
- c. Das Vizepräsidium

Art. 4 Beschlussfähigkeit und Pflichten

Die Gesamtbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

II. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde

Art. 5 Gesamtbehörde

Die Gesamtbehörde ist zuständig für alle sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

Darüber hinaus wählt sie den Vizepräsidenten.

Die Gesamtbehörde tagt in der Regel alle 4-6 Wochen. Die Mitglieder der Sozialbehörde erhalten bei Amtsantritt eine vertiefte Einführung.

Art. 6 Präsidium

Der Sozialvorsteher leitet von Amtes wegen die Sozialbehörde. Er beruft die Sitzungen der Gesamtbehörde ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des Präsidenten erfolgt die Stellvertretung durch den Vizepräsidenten.

Art. 7 Vizepräsidium

Die Gesamtbehörde wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislatur einen Vizepräsidenten. Dieser vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art. 8 Finanzielle Kompetenzen

Die Mitglieder der Sozialbehörde, dürfen im Rahmen einer Sofortmassnahme bis Fr. 250.- in eigener Kompetenz entscheiden. Die Kompetenz des Sekretärs liegt bei Fr. 50.- in Form von Lebensmittelgutscheinen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkraftsetzung

Diese Kompetenzordnung tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Art. 10 Überprüfung

Die Kompetenzordnung wird alljährlich von der Sozialbehörde auf ihre Aktualität überprüft und wenn nötig angepasst.

NAMENS DER SOZIALBEHÖRDE

Stefan Fivian
Präsident

Oriana Galizia
Sozialsekretärin